



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

News Nr. 2/2014

Frist für die Änderung der Gründungsdokumente und der Verträge über die Amtsausübung

Wie wir Sie bereits informiert haben, sind Handelskörperschaften nach dem § 777 Abs. 2 Gesetz über Handelskörperschaften (GHK) dazu verpflichtet, **innen 6 Monaten** ab dem Tag des Inkrafttretens des GHK den **Gesellschaftsvertrag, die Gründungsurkunde oder Satzung** an die neue rechtliche Regelung anzupassen und die geänderten Dokumente in die Urkundensammlung des zuständigen Registergerichts einzulegen. Sollte dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen werden, kann das Registergericht die Handelskörperschaft zu ihrer Erfüllung nachträglich auffordern, wobei es in dieser Aufforderung eine angemessene Abhilfefrist setzt. Sollte diese Pflicht selbst in dieser Nachfrist nicht erfüllt werden, kann das Gericht die Handelskörperschaft **aufheben und ihre Liquidation anordnen**.

Angesichts der gegenwärtig mangelnden Notartermine ist es sehr wahrscheinlich, dass es bei manchen Gesellschaften nicht gelingt, die vorgenannte gesetzliche Frist einzuhalten. Unseres Erachtens ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass in der vorliegenden Situation die Registergerichte in der Weise vorgehen werden, die ihnen das Gesetz über Handelskörperschaften ermöglicht. Außerdem hat das Registergericht zunächst der Gesellschaft eine Nachfrist zur Anpassung ihrer Gründungsunterlagen an die neue Rechtsregelung zu setzen. Der Vollständigkeit halber führen wir noch an, dass auch nicht in der Vergangenheit, als die Pflicht zur Änderung der Gesellschaftsverträge und der Satzungen der Gesellschaften aufgrund der umfassenden Novellierung des Handelsgesetzbuches entstanden ist, durch die Registergerichte keine Aufforderungen zur Abhilfe versandt wurden. Wir sind also der Meinung, dass, wenn die geforderten Änderungen bei der Gesellschaft bis Ende dieses Kalenderjahres vorgenommen werden, diese Verschiebung mit keinem realistischen Risiko einer Strafe seitens des Registergerichtes behaftet ist.

Was jedoch die ähnliche Pflicht gemäß § 777 Abs. 3 GHK angeht, nämlich binnen **sechs Monaten** die Bestimmungen der **Verträge über die Amtsausübung und über die Vergütung** der geschäftsführenden Organe an das Gesetz über Handelskörperschaften anzupassen (anderenfalls wird die Amtsausübung als **unentgeltlich** erachtet), ist es empfehlenswert, diese Verträge durch die Gesellschafterversammlung (den Alleingesellschafter) bis zum 30. Juni 2014 unterzeichnen und genehmigen zu lassen. Diese Verträge und ihre Genehmigung bedürfen keiner Beglaubigung.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.

NEWS 2/2014

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com